

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 ( GVBl. Seite 419 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 ( GVBl. Seite 135 ) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz ( LBauO ) vom 28.11.1986 ( GVBl. Seite 307 ) am 09.03.1990 folgende

**G e s t a l t u n g s s a t z u n g**

beschlossen:

§ 1 ( Geltungsbereich )

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gemarkung Biebelnheim, wie in der beigefügten Karte dargestellt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 ( Gestaltungsregelung )

(1) Zur Bewahrung des historisch gewachsenen Ortsbildes sind Parabolspiegel zum Empfang von extra terrestrisch ausgestrahlten Rundfunk- und Fernsehprogrammen auf Grundstücken und Gebäuden nur dann zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

(2) Die Errichtung von Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen im Sinne des Absatzes 1 bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde Biebelnheim.

§ 3 ( Ausnahmen )

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde von den Bestimmungen des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
2. die zu errichtende Antennenanlage städtebaulich unbedenklich ist und
3. das Festhalten an der Bestimmung zu einer besonderen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 4 ( Ordnungswidrigkeiten )

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden.

§ 5 ( Inkrafttreten )

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biebelnheim, den 10.03.1990

.....  
Ortsbürgermeister

*[Handwritten signature]*



Genehmigt  
 mit Verfüg. vom 25.04.90  
 Az. 610-06  
 Alzey, den 25.04.90  
 Verwaltung Alzey-Worms

*[Handwritten signature]*